



Berlin, 12.05.2016

## **AVE SPEZIAL**

### **12.05.2016**

### **Korrigendum zum Rundschreiben 6/2016 – APS Indien**

Wir beziehen uns auf den ersten Beitrag unseres Rundschreibens 6/2016 zum Schema allgemeiner Zollpräferenzen. Der 3. Absatz muss lauten wie folgt:

„Indien: Kein APS mehr für Waren der Abschnitte S-14 (Perlen und Waren aus Edelmetallen), S-15 a Kapitel 73 (Waren aus Eisen oder Stahl) aber auch für Waren des gesamten Abschnitts S-15 b Kapitel 74 bis 83 (z.B. Werkzeuge, Schneidwaren, Essbestecke). Erneut APS für rohe Häute und Leder.“

Die einschlägige Verordnung EU 2016/330 ist insoweit irreführend, als dort im Anhang Waren aus Eisen oder Stahl ausgeschlossen werden. Zur weiteren Klarstellung ist die Antwort der EU-Kommission auf eine entsprechende Anfrage unsererseits angehängt.

Stefan Wengler